

**Kurzkomentar zu BVerfG, Beschluss vom 24. September 2014 – 1 BvR 3017/11 –
von George–Alexander Koukakis und Dr. Roman Götze, Rechtsanwälte, Leipzig**

**Bundesverfassungsgericht setzt strenge Rechtsprechung zugunsten der Nichtraucher-
schutzgesetze fort**

Mit Beschluss vom 24. September 2014 (Az. 1 BvR 3017/11) hat die 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde der von uns vertretenen Inhaberin eines **Shisha-Lokals** und Gründungsmitglied eines Vereins u.a. zur Förderung der arabischen Gastronomiekultur gegen die instanzgerichtlichen Entscheidungen, mit der sie zu einem Bußgeld aufgrund Verstöße gegen das **Bayerische Gesundheitsschutzgesetz** verurteilt worden war, nicht zur Entscheidung angenommen.

Hintergrund der Entscheidung:

Die instanzgerichtliche Verurteilung basierte auf Feststellungen der zuständigen Behörden, dass in der von der Beschwerdeführerin betriebenen Lokalität u.a. auch **Wasserpfeifen** geraucht wurden. Allerdings waren die Räumlichkeiten bereits ausschließlich an den genannten **Verein** zur Nutzung als Vereinsräumlichkeit verpachtet worden. Um Zutritt zu erlangen war eine Mitgliedschaft in dem Verein mithin zwingend erforderlich, sodass letztlich sichergestellt war, dass nur Vereinsmitglieder sich in den Räumlichkeiten aufhielten, die sich gewollt und bewusst den entsprechenden Umständen aussetzten.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde machte die Beschwerdeführerin insbesondere geltend, dass sie in ihrem Grundrecht aus **Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit)** verletzt sei, da die Anwendung des BayGSG letztlich dazu führe, dass der Verein und dessen Mitglieder nicht der vereinsmäßigen Betätigung nachgehen können und ersterer damit auch in seiner Existenz bedroht sei. Eine völlige Herausnahme vereinsexterner Zweckverwirklichung aus dem Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit sei nicht angezeigt, da bereits mancher Aspekt der grundrechtlich garantierten internen Betätigungsfreiheit jedenfalls auch Außenwirkung entfalten könne, so dass diese ebenfalls geschützt sein müsse. Vor diesem Hintergrund müsse auch die Frage, ob es sich hierbei um eine öffentlich zugängliche Vereinigung bzw. Lokalität handele, im Lichte der grundrechtlichen Wertentscheidung bestimmt werden. Darüber hinaus konstituiere dies auch eine Verletzung der verbürgten **allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)**, da dies letztlich dazu führe, dass in „paternalistischer“ Weise dem Betroffenen ein Schutz aufgedrängt wird, den er zum einen nicht wünscht und zum anderen nicht nötig sei. Dies gelte gerade unter Berücksichtigung der vereinsmäßigen Strukturen und der aus der Vereinigungsfreiheit folgenden Wertungen, zumal der mit den einschlägigen Gesundheitsschutzgesetzen primär verfolgte Schutzzweck nicht greife. Überdies wurde eine Verletzung des

Art. 3 I GG (Gleichbehandlungsgebot) gerügt, da letztlich – ohne hinreichende Rechtfertigung – zwischen großen Vereinen und solchen mit wenigen Mitgliedern unterschieden werde. Nicht zuletzt wurde eine Verletzung des **Art. 103 I GG (Rechtliches Gehör)** gerügt, da das Oberlandesgericht seinen Beschluss trotz umfangreicher, ausführlicher und komplexer Rechtsausführungen der Beschwerdeführerin lediglich mit vier Sätzen begründete, die nicht im Ansatz – nicht einmal auf einen Einzig Aspekt – auf den Vortrag der Beschwerdeführerin eingingen.

Inhalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das *Bundesverfassungsgericht* folgte nunmehr der Argumentation der Beschwerdeführerin nicht, sondern begründet die Ablehnung – im Duktus sehr knapp – damit, dass ein Rauchverbot in den Vereinsräumlichkeiten jedenfalls dann kein Eingriff in die Betätigungsfreiheit des Vereins und der Vereinsmitglieder sei, wenn die Räumlichkeiten zwar zur Ausübung des gemeinsam verfolgten Vereinszwecks – dem gemeinsamen Rauchen – genutzt werden sollen, aber aufgrund der offenen Mitgliederstruktur tatsächlich öffentlich zugänglich seien. Die Gründung eines Vereins könne den Grundrechtsschutz einer individuellen Tätigkeit insofern nicht erweitern. Die rechtliche Zulässigkeit des Vereinszwecks müsse an der Zulässigkeit des entsprechenden Individualverhaltens gemessen werden. Art. 9 I GG privilegieren nicht die kollektive gegenüber der individuellen Zweckverfolgung. Dagegen spreche auch nicht, dass ein Rauchverbot für einen Raucherverein existenzbedrohend sein könne, da Art. 9 I GG nicht den gemeinsamen Tabakgenuss, dem ein spezifischer Bezug zur korporativen Organisation fehlte, schütze. Auf die weiter geltend gemachten Grundrechtsverletzungen geht das Gericht lediglich noch cursorisch ein.

Würdigung der Entscheidung

Die – sehr knapp begründete – Entscheidung setzt sich nicht vollends mit der ausführlichen Argumentation der Beschwerdeführerin auseinander, insbesondere im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen der verfassungsrechtlich verbürgten Vereinigungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit. Die Frage, inwiefern vereinsmäßige Tätigkeiten dem Schutzbereich des **Art. 9 I GG** unterfallen können, insbesondere wenn diese zwar keinen unmittelbaren Bezug zur Sicherung der Existenz und Funktionsfähigkeit sowie der Selbstbestimmung über die eigene Organisation der Vereinigung haben, jedoch zum Teil den Kern der vereinsmäßigen Tätigkeit bilden, hat das Gericht zugunsten der bisher rigiden Rechtsprechung zu Gunsten von Vorschriften, wie dem BayGSG, dahingehend – indes apodiktisch – gelöst, dass Art. 9 I GG nicht die kollektive gegenüber der individuellen Zweckverfolgung schütze. Dabei verschloss sich das Gericht der Fragestellung, ob im Falle größerer und langjährig etablierter vereinsmäßiger Organisationsstrukturen die Annahme einer öffentlichen Zugänglichkeit im

Lichte des Schutzgehalts des Art. 9 I GG einer differenzierten Betrachtung und Bewertung bedürfe. Letzteres wurde ohne weitere Begründung im Endeffekt unterstellt.

Auch die sich aus Art. 2 I GG ergebenden Implikationen und die sich in Fallkonstellationen, wie der diesem Fall zugrundeliegenden, ergebenden Wechselwirkungen mit der verfassungsrechtlich verbürgten Vereinigungsfreiheit wurden, obwohl sich hier die Möglichkeit zu grundlegenden Ausführungen bot, nicht beleuchtet. Es verbleiben damit letztlich Zweifel, ob hier nicht durch die maßgeblichen Vorschriften des BayGSG ein unerwünschter und verfassungsrechtlich bedenklicher Schutz vor Gefahren, die auch nach außen hin keine unmittelbare Folgen für Unbeteiligte zeitigen (anders etwa als im Falle einer Angurtpflicht), den Betroffenen aufoktroiert wird, die sich gerade auch vereinsmäßigen Strukturen zur Verfolgung der entsprechenden Tätigkeit unterwerfen. Auch die Argumentation im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3. I GG) zeigt letztlich keine zwingenden Gründe auf, *weshalb* kleinere Vereinigungen – gerade im Hinblick auf den bezweckten Schutz – anders zu bewerten sind, als solche mit einer großen Mitgliederzahl und bleibt damit hinter ihren Möglichkeiten zurück. Warum es einen verfassungsrechtlich relevanten Unterschied machen soll, der auch eine anderweitige verfassungsrechtliche Bewertung erlaubt, wenn die gleiche Tätigkeit nur im kleineren Kreise durchgeführt wird, im Übrigen aber die organisatorische Grundstruktur gleich ist, nur über weniger Mitglieder verfügt, bleibt nach wie vor offen.

Im nunmehr entschiedenen Verfahren bot sich dem Bundesverfassungsgericht u.a. die Möglichkeit, bestehende offene Fragestellungen insbesondere im Hinblick auf die Wechselbeziehungen verschiedener Grundrechte näher auszuleuchten. Letztlich wurde diese Chance vertan und die rigide Rechtsprechung zugunsten der Vorschriften des BayGSG und ähnlicher Vorschriften fortgeführt, ohne dabei die Zweifel vollständig eliminiert zu haben, ob die damit einhergehenden Konsequenzen verfassungsrechtlich hinnehmbar sind.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze* und Herr Rechtsanwalt *George-Alexander Koukakis*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.